

BGE 3 I 492

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_492

FR: ATF 3 I 492

IT: DTF 3 I 492

Volltext

85. Urtheil vom 28. September 1877 in Sachen Hauser und Konsorten. A. Durch Urtheil der Kriminalabtheilung des zürcherischen Obergerichtes vom 7. März 1874 wurde der in seiner Heimatgemeinde unter öffentlicher Vormundschaft stehende Xaver Hartmann von Hämikon, Kt. Luzern, des falschen Zeugnisses schuldig erklärt und unter solidarischer Haft mit zwei andern Angeklagten zu einer Entschädigung von 200 Fr. an Metzger E. Vogt in Winterthur und von 100 Fr. an Alfred Saurenmann, Kuttlermeister daselbst, verurtheilt. B. Vogt und Saurenmann erhoben nun gegen Jost Hartmann in Hämikon, als Vormund des Xaver Hartmann, den Rechtsstreit für die genannten Entschädigungsforderungen. Allein der Betriebene wirkte Rechtsvorschlag aus und es wurde die Betreuung darauf sowohl vom Gerichtspräsidenten von Hitzkirch als von der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes aufgehoben, und zwar von letzterer durch Beschluß vom 8. Jenner 1875 gestützt darauf, daß nach konstanter Praxis die Vollziehung eines außerkantonalen Strafurtheils im Gebiete des Kantons Luzern davon abhängig gemacht werde, ob der betreffende Kanton, in welchem das quästionirliche Urtheil erlassen worden, die im Kanton Luzern gegen dessen Angehörige ausgefallten Strafurtheile eben falls vollziehe, ob also der Grundsatz der Reciprocität Geltung habe oder nicht, nun aber aus der Beantwortung der beim luzernischen Regierungsrathe gestellten Einfrage sich ergebe, daß zwischen den Kantonen Luzern und Zürich ein diesfälliges Uebereinkommen nicht bestehe. C. Darauf nahm Vogt den Xaver Hartmann an seinem Aufenthaltsorte Winterthur in Betreuung und erhielt unterm 31. Jenner 1876 gegen denselben Rechtsöffnung. Da Bezahlung nicht erfolgte, wurde unterm 15. April 1876 gegen Hartmann, welcher sich inzwischen in Wiesendangen, Bezirk Winterthur, verehelicht und niedergelassen hatte, Konkurs eröffnet, in welchem Vogt und Saurenmann ihre Forderungen anmeldeten und auch Advokat J. Hauser, welcher den Kridaren s. Z. vertheidigt hatte, für sich und Dr. R. Winkler in Luzern zwei Ansprachen geltend machte. Auf Begehren dieser Gläubiger verlangte das Konkursgericht durch Vermittlung des zürcherischen Regierungsrathes, daß das in Hämikon befindliche Vermögen des X. Hartmann in die Konkursmasse abgeliefert werde. Allein die Regierung von Luzern weigerte sich, nach Einholung eines Gutachtens des luzernischen Obergerichtes, diesem Verlangen zu entsprechen, indem sie geltend machte: Hartmann stehe bezüglich der persönlichen Fähigkeit, außerhalb des Kantons Verpflichtungen einzugehen, unter den Gesetzen des Heimatortes; derselbe sei bevormundet und daher nicht befähigt, über das der Vormundschaft unterstellte Vermögen gültig zu disponiren. Es gelte allgemein als Grundsatz, welcher auch in der Praxis des Bundesrathes anerkannt sei, daß, wenn beim Konkurse über einen Bevormundeten auf das in einem andern Kanton unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen gegriffen werden wolle, vorerst der Vormund in's Recht zu rufen sei. Daß im vorliegenden Falle der Vormund und die Vormundschaftsbehörden den selbständigen Geschäftsbetrieb des Hartmann gebilligt

haben, werde bestritten, und wenn diese Frage überhaupt wollte aufgeworfen werden, so müßte dieselbe durch das Gericht des Wohnortes des Vormundes beurtheilt werden. D. Hierüber beschwerten sich Advokat J. Hauser und W. Staub in Turbenthal, welcher letzterer infolge Bezahlung des E. Vogt und J. Saurenmann in deren Rechte eingetreten ist, beim Bundesgerichte. Sie verlangten, daß die Regierung von Luzern angehalten werde, dafür zu sorgen, daß die Effekten (Schuldbriefe) des Hartmann in dessen Konkurs in Winterthur abgeliefert werden, und führten zur Begründung dieses Begehrens an: Hartmann sei nicht für eine Forderung aus Vertrag, sondern für eine solche aus Delikt, zu deren Entstehung die Zustimmung des Vormundes daher nicht erforderlich gewesen sei, zum Konkurs betrieben worden. Die Entschädigungsforderung sei daher eine rechts-

gültige und vollstreckbare. Wenn der Vormund gegen die im Kanton Zürich gegen den Schuldner angehobene Betreibung sich hätte auflehnen wollen, so hätte derselbe dagegen Rechtsvorschlag auswirken müssen, indem ihm nach Vorschrift des zürcherischen Schuldbetreibungsgesetzes von dem Rechtstribunal Kenntniß gegeben worden sei. Er habe aber weder gegen die Betreibung, noch gegen die Forderung selbst Einwendungen erhoben und damit sei die Kompetenz der zürcherischen Betreibungsbeamten anerkannt.

Uebrigens berühre diese Frage die luzernischen Behörden nicht, sondern maßgebend sei einzig das Konkordat über die Fallimente, welchem die Kantone Luzern und Zürich beigetreten seien und welches bestimme, daß in Fallimentssachen alle Effekten des Konkursiten, die in einem andern Kantone als demjenigen liegen, wo der Konkurs ausgebrochen sei, in den Hauptkonkurs fallen. Dieses Konkordat befinde sich noch in Kraft und müssen daher die Schuldbriefe des Hartmann, welche in der Schirmlade Hämikon liegen, in dessen Konkurs abgeliefert werden. E. Die Regierung von Luzern trug auf Abweisung der Beschwerde an. Sie bezog sich im Wesentlichen auf ihren dem Konkursgerichte im Jenner d. J. ertheilten Bescheid, welchem sie noch folgende Bemerkungen beifügte: 1. Ob bei der Rechtsbetreibung und im Konkurs des X. Hartmann die zürcherischen Gesetze genaue Beachtung gefunden haben, sei unerheblich, da letztere nicht über das Gebiet des Kantons Zürich hinausreichen und daher für den im Kanton Luzern befindlichen Vormund und das in dessen Händen liegende Vermögen des X. Hartmann keine Bedeutung haben. 2. Ebenso sei es unerheblich, daß die Forderungen gegen X. Hartmann auf Delikt beruhen, indem eben der Ausweis der Reciprocität mangle. 3. Das Konkordat vom 15. Juli 1804, resp. 8. Juli 1818, treffe nicht zu, weil X. Hartmann als Bürger von Hämikon unter Vormundschaft stehe und sein Vermögen sich in dortiger Schirmlade befinde. Für solches Vermögen gelte das Territorialprinzip, wie solches auch in dem Konkordate betreffend vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822 implicite ausgesprochen und durch bundesrätliche Praxis anerkannt sei. (Staatsrechtliche Praxis von Dr. Ullmer, Bd. II pag. 434 Nr. 1095.) Die natürliche Folge hiervon sei, daß Betreibungen auf Vormundschaftsguthaben direkt gegen den Vogt des Mündelsgeführt werden müssen, was im gegebenen Falle nicht geschah. Die Frage, ob das Vormundschaftsgut des X. Hartmann für dessen betriebene Schulden hafte, sei durch das zuständige Gericht des Wohnortes des Vormundes zu entscheiden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob der Vormund des Xaver Hartmann und die luzernischen Vormundschaftsbehörden pflichtig seien, das in Hämikon unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche Vermögen des X. Hartmann an dessen Konkursmasse in Winterthur auszuliefern. Dagegen ist nicht zu untersuchen, ob und auf welche andere Weise allfällig die im Konkurs angemeldeten Forderungen gegen den Vormund Jost

Hartmann, beziehungsweise das in dessen Händen liegende Vogtgut, geltend gemacht werden könnten. 2. Nun schreibt das Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, allerdings vor, daß in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen sollen. Allein die vorliegende Beschwerde wird keineswegs von diesem Konkordate, welches offenbar ganz andere Fälle im Auge hat, als denjenigen, wo über einen Bevormundeten außer seinem Heimatkanton Konkurs verhängt wird, sondern von der Frage beherrscht, ob der gegen einen Bevormundeten eröffnete Konkurs rechtliche Wirkungen auch auf das in einem andern, resp. seinem Heimatkanton in vormundschaftlicher Verwaltung liegende Vermögen üben könne. Für Beantwortung dieser Frage gibt weder das erwähnte Konkordat einen Anhaltspunkt, noch ist für dieselbe das zürcherische Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs maßgebend, sondern es entscheidet, da es sich um ein interkantonaies Verhältniß handelt, das Bundesrecht, und danach steht nun fest, daß auf das Vermögen, welches in einem andern Kanton in vormundschaftlicher Verwaltung sich befindet, nur insofern gegriffen werden kann, als der Vormund bei dem nach den Gesetzen desjenigen Kantons, welcher die Vormundschaft rechtmäßig ausübt, kompetenten Gerichtsstand belangt und verurtheilt worden ist.

3. Daß nun dem Kanton Luzern zur Zeit einzig die Berechtigung zusteht, über den T. Hartmann die Vormundschaft auszuüben, kann nach dem Konkordate vom 15. Juli 1822, betreffend die vormundschaftlichen und Bevogtigungsverhältnisse, welchem sowohl Luzern als Zürich beigetreten sind, keinem Zweifel unterliegen. Zweifelhafter dürfte sein, ob, wenn X. Hartmann zur Zeit der Konkurseröffnung, beziehungsweise Anhebung des Rechtstribunales, mit Zustimmung des Vormundes und der luzernischen Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich einen festen Wohnsitz gehabt hätte, der Vormund desselben nicht verpflichtet wäre, den zürcherischen Gerichtsstand auch für sich als verbindlich anzuerkennen, indem nicht dargethan ist, daß nach luzernischen Gesetzen der Gerichtsstand von Personen, welche sich unter öffentlicher Vormundschaft befinden, durch den Wohnort des Vormundes und nicht durch denjenigen des Vögtlings bestimmt werde. Allein im vorliegenden Falle mangelt der Beweis dafür, daß X. Hartmann zu benanntem Zeitpunkte mit Bewilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich feste Niederlassung erworben gehabt habe, woraus folgt, daß die zürcherischen Gerichte nicht befugt waren, über das im Kanton Luzern befindliche Vermögen desselben rechtsgültig Konkurs zu eröffnen. Denn ohne Bewilligung des Vormundes konnte X. Hartmann einen neuen Wohnsitz nicht erwerben. (Vergl. Aml. Sammlung der bundesgerichtl. Entscheidungen, Bd. III Nr. 4 und 5.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.